

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6172 –**

Entwurf eines Gesetzes zur schnelleren Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Entlastungsbeschleunigungsgesetz)

A. Problem

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hatte der Bund sich unter anderem dazu bereit erklärt, Länder und Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jährlich 500 Millionen Euro zu entlasten. Diese Zusage hatte der Bund mit Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 umgesetzt.

In einem neuerlichen gemeinsamen Beschluss zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hatten sich Bund und Länder am 18. Juni 2015 unter anderem darauf verständigt, dass der Bund seine für das Jahr 2016 zugesagte und mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern bereits umgesetzte pauschale Hilfe für die Länder und Kommunen in Höhe von 500 Mio. Euro auf das Jahr 2015 vorzieht. Diese Vereinbarung sollte mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Für den Zeitraum ab 2016 hatte der Bund zugesagt, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Am 15. Juli 2015 haben Bund und Länder Gespräche aufgenommen, in denen im Lichte der Umsetzung der weiteren am 18. Juni 2015 vereinbarten Schritten die genauen Regelungen bis zum Herbst gemeinsam festgelegt werden sollen.

B. Lösung

Mit der ursprünglich durch das Entlastungsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollte der Bund im Jahr 2015 geringere Einnahmen und im Jahr 2016 höhere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro erhalten. Für die Länder sollten hieraus entsprechende Mehr- bzw. Mindereinnahmen resultieren.

Da sich Bund und Länder zwischenzeitlich auf eine modifizierte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 18/6185) verständigt haben, kann von einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs abgesehen werden.

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6172 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6172** in seiner 127. Sitzung am 1. Oktober 2015 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6172 sollte § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes neu gefasst werden. Der in Satz 5 zugunsten des Bundes festgelegte Festbetrag für das Jahr 2015 sollte um 500 Millionen Euro vermindert und im Jahr 2016 um 500 Millionen Euro erhöht werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 18/6172 in seiner 52. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 18/6172 in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage 18/6172 in seiner 64. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6172 in seiner 30. Sitzung am 23. September 2015 befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist. Eine Prüfbitte ist aus daher aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6172 am 14. Oktober 2015 in seiner 58. Sitzung abschließend beraten und empfiehlt dem Bundestag einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Johannes Kahrs
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

